Mittelschulgesetz
(Änderung vom 16. April 2018; Jokertage)
(Inkraftsetzung)

Mittelschulverordnung
(Änderung)

(vom 27. Mai 2020)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000 wird geändert.

II. Die Änderung des Mittelschulgesetzes vom 16. April 2018 und die Verordnungsänderung werden auf den 1. August 2020 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt sowie von Dispositiv II Satz 1 in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Silvia Steiner	Kathrin Arioli

Mittelschulverordnung

(Änderung vom 27. Mai 2020)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000 wird wie folgt geändert:

Neuer Gliederungstitel nach § 20:

6. Absenzen, Dispensationen und Jokertage

Geltungsbereich

§ 21. §§ 22–35 gelten nicht für die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene.

Absenzen
a. Grundsatz

§ 22. [1] Eine Abwesenheit gilt als Absenz, wenn eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht ganz oder teilweise fernbleibt:

a. aus unvorhersehbaren Gründen,
b. bei einer nicht gewährten Dispensation,
c. bei einem abgelehnten Jokertag.

[2] Als entschuldigt gilt eine Absenz, für welche die Schülerin oder der Schüler einen Entschuldigungsgrund nachweisen kann.

b. Entschuldigungsgründe

§ 23. [1] Als Entschuldigungsgründe gelten:

a. eine Krankheit oder ein Unfall,
b. aussergewöhnliche Ereignisse im persönlichen Umfeld,
c. besondere Ereignisse ausserhalb des Einflussbereichs der Schülerinnen und Schüler.

[2] Die Schulleitung kann im Einzelfall weitere besondere Umstände als Entschuldigungsgründe anerkennen.

Dispensationen
a. Grundsatz

§ 24. [1] Möchte eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht aus vorhersehbaren Gründen fernbleiben, ersucht sie oder er vorgängig um Dispensation.

[2] Die Schulleitung oder die von ihr bezeichnete Stelle dispensiert Schülerinnen und Schüler bei Vorliegen eines Dispensationsgrunds für einen bestimmten Zeitraum vom Besuch des Unterrichts, eines Fachs oder Teilen davon. Sie berücksichtigt dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.

[3] Eine vollständige Dispensation von promotionsrelevanten Fächern ist nicht zulässig.

b. Dispensationsgründe

§ 25. [1] Als Dispensationsgründe gelten:

a. vorhersehbare Abwesenheiten im Zusammenhang mit einer Krankheit oder einem Unfall,
b. aussergewöhnliche Ereignisse im persönlichen Umfeld,
c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,
d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,
e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen schulischen, künstlerischen oder sportlichen Begabungen,
f. Informationsveranstaltungen von Einrichtungen der Tertiärstufe, Schnupperlehren oder ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung,
g. Militär-, ziviler Ersatz-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst.

[2] Die Schulleitung kann im Einzelfall weitere besondere Umstände als Dispensationsgründe anerkennen.

Gesuch
a. Form

§ 26. [1] Schülerinnen und Schüler reichen das Gesuch um Entschuldigung einer Absenz oder um Dispensation schriftlich und unterzeichnet der Schulleitung oder der von ihr bezeichneten Stelle ein und legen die von der Schulleitung bezeichneten Unterlagen bei.

[2] Sie geben im Gesuch den Entschuldigungs- oder Dispensationsgrund an.

[3] Bis zur Volljährigkeit ist das Gesuch durch die Inhaberin oder den Inhaber der elterlichen Sorge oder andere Erziehungsberechtigte zu unterzeichnen.

b. ärztliches Zeugnis

§ 27. [1] Bleiben Schülerinnen und Schüler dem Unterricht wegen Krankheit oder Unfall fern, reichen sie mit dem Gesuch ein ärztliches Zeugnis ein bei

a. einer Abwesenheit von mehr als vier Tagen,
b. kurzen, sich wiederholenden Abwesenheiten,
c. einer Abwesenheit an einer Abschlussprüfung.

[2] Die Schulleitung kann eine Untersuchung bei einer von ihr bezeichneten Vertrauensärztin oder einem von ihr bezeichneten Vertrauensarzt anordnen, wenn begründete Zweifel an der Richtigkeit des ärztlichen Zeugnisses bestehen.

c. Frist

§ 28. Schülerinnen und Schüler reichen das Gesuch ein bei

a. Absenzen, sobald es die Umstände erlauben,
b. Dispensationen mindestens 14 Tage im Voraus.

d. Entscheid

§ 29. Die Schulleitung oder die von ihr bezeichnete Stelle entscheidet über das Gesuch schriftlich.

Jokertage
a. Grundsatz

§ 30. [1] Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage).

[2] Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet.

[3] Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende jedes Schuljahres.

b. Mitteilung

§ 31. [1] Schülerinnen und Schüler teilen der Schulleitung oder der von ihr bezeichneten Stelle den Bezug eines Jokertages mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich mit.

[2] Bis zur Volljährigkeit ist die Mitteilung durch die Inhaberin oder den Inhaber der elterlichen Sorge oder andere Erziehungsberechtigte zu unterzeichnen.

c. Sperrtage

§ 32. [1] Die Schulleitung kann bestimmen, dass bei besonderen Veranstaltungen wie Sporttagen oder Projektwochen keine Jokertage bezogen werden können.

[2] Schülerinnen und Schüler dürfen an Schultagen, an denen sie Abschlussprüfungen ablegen oder ihre Abschlussarbeit präsentieren, keine Jokertage beziehen.

[3] Die Schulleitung teilt die Sperrtage zu Beginn jedes Semesters mit.

d. Ablehnung

§ 33. Die Schulleitung oder die von ihr bezeichnete Stelle teilt der Schülerin oder dem Schüler eine Ablehnung schriftlich mit.

Vermerk
im Zeugnis

§ 34. Das Zeugnis enthält keine Angaben zu Absenzen, Dispensationen und Jokertagen. Davon ausgenommen ist der Vermerk, dass eine Schülerin oder ein Schüler von einem Fach vollständig dispensiert worden ist.

Nachholen von
Unterrichtsstoff
und Leistungs-
beurteilungen

§ 35. [1] Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht wegen einer Absenz, einer Dispensation oder eines Jokertages verpassen, holen den versäumten Unterrichtsstoff selbstständig nach.

[2] Sie holen Leistungsbeurteilungen vor oder nach. Die zuständige Lehrperson kann Ausnahmen gewähren.

Gliederungstitel «6. Finanzen» wird zu «7. Finanzen».

§§ 20 a und 20 b werden zu §§ 36 und 37.

Gliederungstitel «7. Übergangs- und Schlussbestimmungen» wird zu «8. Übergangs- und Schlussbestimmungen».

§§ 21–24 werden zu §§ 38–41.

Begründung

1. Ausgangslage

1.1 Änderung des Mittelschulgesetzes

Der Kantonsrat hat am 16. April 2018 eine Änderung von § 17 des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999 (MSG, LS 413.21) beschlossen, nach der das Absenzenwesen, die Gewährung von Jokertagen und die Dispensation vom Unterricht in der Verordnung zu regeln sind. Mit Verfügung vom 12. Juli 2018 stellte die Direktion der Justiz und des Innern fest, dass gegen diesen Beschluss kein Referendum ergriffen wurde (ABl 2018-07-20).

1.2 Regelung von Absenzen, Dispensationen und Jokertagen

Das Mittelschulrecht sieht – im Gegensatz zum Volksschulrecht – die Möglichkeit eines Bezugs von Jokertagen, bei denen die Schülerinnen und Schüler dem Unterricht ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben dürfen, bisher nicht vor. Die Einzelheiten zum Bezug von Jokertagen sind daher neu in der Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000 (LS 413.211) zu regeln.

Das Absenzenwesen und die Dispensation vom Unterricht sind heute in §§ 3–7 des Disziplinarreglements der Mittelschulen vom 2. Februar 2015 (LS 413.211.1, nachfolgend: Disziplinarreglement) sowie in Art. 8 Abs. 1 der Schulordnung der Kantonsschulen vom 5. April 1977 (nachfolgend: Schulordnung) geregelt. Das Disziplinarreglement wurde vom Bildungsrat und die Schulordnung vom Erziehungsrat (Vorgängergremium des Bildungsrates) erlassen. Aufgrund der Änderung des Mittelschulgesetzes liegt die Zuständigkeit für die Regelung des Absenzenwesens und der Dispensation vom Unterricht neu beim Regierungsrat,

weshalb die entsprechenden Bestimmungen im Disziplinarreglement aufzuheben und in die Mittelschulverordnung überzuführen sind. Die veraltete Schulordnung ist durch den Bildungsrat aufzuheben.

2. Entwurf der Verordnungsänderung und Anhörung

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (MBA) sowie der Schulleitungen der Mittelschulen des Kantons Zürich, hat einen Entwurf für die Änderung der Mittelschulverordnung ausgearbeitet.

Der Entwurf wurde am 11. Juli 2019 durch das MBA bei den Schulleitungen der Mittelschulen des Kantons Zürich in eine Anhörung gegeben. Die Schulleitungen äusserten sich insgesamt positiv zum Entwurf der Verordnungsänderung. Es wurde insbesondere der Wunsch nach einer einheitlichen Anwendung der Bestimmungen (z.B. der Entschuldigungs- und Dispensationsgründe) durch die Schulen in der Praxis geäussert. Im Zusammenhang mit den Jokertagen äusserten die Schulen ihre Befürchtungen, dass Schülerinnen und Schüler diese während der Maturitätsprüfungen oder an anderen wichtigen Prüfungen beziehen könnten, und setzten sich für eine Überarbeitung der Bestimmung über die Sperrfristen an Jokertagen ein. Ausserdem erfolgten verschiedene Hinweise auf sprachliche und strukturelle Verbesserungsmöglichkeiten (z.B. Einheitlichkeit bei der Verwendung von Begriffen wie Abwesenheiten, Absenzen und Dispensationen).

Gestützt auf die Ergebnisse der Anhörung hat die Arbeitsgruppe den Entwurf der Verordnungsänderung überarbeitet.

3. Regulierungsfolgeabschätzung

Mit der Änderung der Mittelschulverordnung werden keine Handlungspflichten für Unternehmen im Sinne von § 1 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) begründet oder verändert. Geregelt werden einzig Rechte und Pflichten von Schülerinnen und Schülern im Zusammenhang mit dem Absenzenwesen, der Dispensation vom Unterricht und dem Bezug von Jokertagen.

4. Kosten

Die Verordnungsänderung verursacht keine Mehrkosten.

5. Zu den einzelnen Bestimmungen

6. Abschnitt: Absenzen, Dispensationen und Jokertage

In der Mittelschulverordnung wird nach § 20 ein neuer Abschnitt mit dem Gliederungstitel «6. Absenzen, Dispensationen und Jokertage» eingefügt. Die nachfolgenden §§ 20a ff. sowie die beiden Gliederungstitel «6. Finanzen» und «7. Übergangs- und Schlussbestimmungen» werden neu nummeriert.

§ 21. Geltungsbereich

Die Bestimmungen des 6. Abschnittes (§§ 22–35) gelten nicht für die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene. Dies entspricht der geltenden Regelung gemäss § 1 des Disziplinarreglements.

§ 22. Absenzen a. Grundsatz

Das Disziplinarreglement unterscheidet bei Abwesenheiten von Schülerinnen und Schülern nicht zwischen Absenzen und Dispensationen. Sowohl Abwesenheiten aus vorhersehbaren als auch aus nicht vorhersehbaren Gründen werden unter den Begriff «Absenzen» subsumiert. Mit der Überführung der Bestimmungen des Disziplinarreglements in die Mittelschulverordnung sollen die Begriffe denjenigen in §§ 28 ff. der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV, LS 412.101) angeglichen werden. Der Begriff «Absenzen» wird gemäss Abs. 1 nur noch für das vollständige oder teilweise Fernbleiben vom Unterricht aus unvorhersehbaren Gründen verwendet. Ebenso werden vom Begriff «Abwesenheiten» eine nicht gewährte Dispensation sowie ein abgelehnter Jokertag erfasst. Abwesenheiten aus vorhersehbaren Gründen werden als «Dispensationen» bezeichnet (vgl. §§ 24 ff.). Auch «Jokertage» sind Abwesenheiten aus vorhersehbaren Gründen; sie fallen aber nicht unter den Begriff «Dispensationen», da sie ohne Angabe eines Dispensationsgrunds bezogen werden können (vgl. §§ 30 ff.).

Entsprechend der bisherigen Regelung in § 3 Abs. 2 des Disziplinarreglements muss eine Absenz auch künftig durch die Schülerin oder den Schüler entschuldigt werden, ansonsten diese als unentschuldigt gilt und disziplinarische Massnahmen zur Folge haben kann. Jede Absenz, für welche die Schülerin oder der Schüler einen Entschuldigungsgrund nachweisen kann, gilt als entschuldigt (Abs. 2).

§ 23. b. Entschuldigungsgründe

In Abs. 1 lit. a–c sind die verschiedenen Entschuldigungsgründe aufgeführt. Unter Ereignisse gemäss lit. b fällt beispielsweise der Todesfall eines Familienangehörigen, unter diejenigen gemäss lit. c ein verspäteter Zug. Da nicht alle Gründe abschliessend beschrieben werden können, soll die Schulleitung entsprechend § 4 lit. e des Disziplinarreglements auch künftig im Einzelfall weitere besondere Umstände als Entschuldigungsgründe anerkennen können (Abs. 2). Dies kann zutreffen, wenn beispielsweise eine Schülerin einer Kollegin beisteht, die in eine akute Krise geraten ist, und darum den Unterricht verpasst, oder eine inhaltlich unbestrittene Absenz eines Schülers wird durch die Erziehungsberechtigten aufgrund zerrütteter Familienverhältnisse nicht korrekt entschuldigt.

§ 24. Dispensationen a. Grundsatz

Möchte eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht aus vorhersehbaren Gründen fernbleiben, ersucht sie oder er vorgängig um Dispensation (Abs. 1). Die Schulleitung oder die von ihr bezeichnete Stelle prüft das Gesuch und dispensiert Schülerinnen und Schüler bei Vorliegen eines Dispensationsgrunds für einen bestimmten Zeitraum vom Besuch des Unterrichts, eines Fachs oder Teilen davon. Sie berücksichtigt beim Entscheid die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse der Schülerin oder des Schülers (Abs. 2).

Eine vollständige Dispensation von promotionsbedeutsamen Fächern – z. B. gemäss §§ 2 und 3 des Promotionsreglements für die Gymnasien des Kantons Zürich vom 10. März 1998 (LS 413.251.1) – ist nicht möglich (Abs. 3). Schülerinnen und Schüler müssen die erforderlichen Leistungsnachweise in diesen Fächern trotz Dispensation erbringen, da die Noten dieser Fächer für den Entscheid über die Promotion massgeblich sind.

§ 25. b. Dispensationsgründe

In Abs. 1 lit. a–g sind die verschiedenen Dispensationsgründe aufgeführt. Analog zur Regelung bei den Entschuldigungsgründen soll die Schulleitung im Einzelfall weitere besondere Umstände als Dispensationsgründe anerkennen können (Abs. 2).

§ 26. Gesuch a. Form

Schülerinnen und Schüler reichen das Gesuch um Entschuldigung einer Absenz oder um Dispensation – entsprechend der bisherigen Regelung in § 5 Abs. 1 des Disziplinarreglements – schriftlich und unterzeichnet der Schulleitung oder der von ihr bezeichneten Stelle ein (Abs. 1). Die Schulleitung kann die Verwendung von bestimmten Formularen oder eines Absenzenheftes vorsehen. Schülerinnen und Schüler legen

dem Gesuch ausserdem die von der Schulleitung bezeichneten Unterlagen bei. Die Schulleitung kann beispielsweise für die Dispensation aufgrund eines aussergewöhnlichen Förderbedarfs von besonderen sportlichen Begabungen gemäss § 25 Abs. 1 lit. e die Einreichung einer «Swiss Olympics Talent Card» oder eines Empfehlungsschreibens eines nationalen Sportverbandes verlangen.

Schülerinnen und Schüler geben im Gesuch den Entschuldigungs- oder Dispensationsgrund an (Abs. 2). Bis zur Volljährigkeit ist das Gesuch durch die Inhaberin oder den Inhaber der elterlichen Sorge oder andere Erziehungsberechtigte zu unterzeichnen (Abs. 3).

§ 27. b. ärztliches Zeugnis

Zusätzlich zu den Unterlagen gemäss § 26 Abs. 1 reichen Schülerinnen und Schüler mit dem Gesuch ein ärztliches Zeugnis wegen einer Krankheit oder eines Unfall ein, wenn die Abwesenheit länger als vier Tage dauert, ebenso bei kurzen, sich wiederholenden Abwesenheiten sowie bei der Abwesenheit an einer Abschlussprüfung (Abs. 1 lit. a–c). Diese Bestimmung entspricht § 5 Abs. 2 des Disziplinarreglements. Der Begriff «Abschlussprüfung» gemäss Abs. 1 lit. c ist in einem weiten Sinne zu verstehen. An Gymnasien sind deshalb neben den Maturitätsprüfungen auch die Vormaturitätsprüfungen sowie Leistungsbeurteilungen im Rahmen einer Maturitätsarbeit (z.B. Präsentation) unter den Begriff zu subsumieren. An Fachmittelschulen, Handelsmittelschulen sowie Informatikmittelschulen werden neben den Abschlussprüfungen auch Leistungsbeurteilungen im Zusammenhang mit der Fachmaturitätsarbeit sowie der Interdisziplinären Projektarbeit vom Begriff erfasst.

Die Schulleitung kann – wie bisher gemäss § 5 Abs. 3 des Disziplinarreglements – eine Untersuchung bei einer von ihr bezeichneten Vertrauensärztin bzw. einem von ihr bezeichneten Vertrauensarzt anordnen, wenn begründete Zweifel an der Richtigkeit des ärztlichen Zeugnisses bestehen (Abs. 2).

§ 28. c. Frist

Schülerinnen und Schüler reichen das Gesuch der Schulleitung oder der von ihr bezeichneten Stelle bei Dispensationen mindestens 14 Tage im Voraus und bei Absenzen, sobald es die Umstände erlauben, ein. Dies entspricht – bis auf die Begrifflichkeiten – der bisherigen Regelung in § 6 Abs. 1 des Disziplinarreglements. Die Frist stellt eine Ordnungsfrist dar.

§ 29. d. Entscheid

Die Schulleitung oder die von ihr bezeichnete Stelle entscheidet über das Gesuch schriftlich. Auch dies entspricht der bisherigen Regelung in § 7 des Disziplinarreglements. Wird die Entschuldigung einer Absenz

oder die Gewährung einer Dispensation verweigert, ist dieser Entscheid mittels Rekurs im Sinne von § 39 Abs. 1 MSG anfechtbar.

§ 30. Jokertage a. Grundsatz

Gemäss Abs. 1 können Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage). Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet (Abs. 2). Es ist folglich nicht möglich, die Jokertage als vier Halbtage zu beziehen. Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende des Schuljahres und sind nicht auf das darauf folgende Schuljahr übertragbar (Abs. 3).

§ 31. b. Mitteilung

Schülerinnen und Schüler teilen der Schulleitung oder der von ihr bezeichneten Stelle den Bezug eines Jokertages mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich mit (Abs. 1). Die Schulleitung kann den Schülerinnen und Schülern für die Mitteilung entsprechende Formulare zur Verfügung stellen. Bis zur Volljährigkeit der Schülerinnen und Schüler ist die Mitteilung über den Bezug eines Jokertages durch die Inhaberin oder den Inhaber der elterlichen Sorge oder andere Erziehungsberechtigte zu unterzeichnen (Abs. 2).

§ 32. c. Sperrtage

Gemäss Abs. 1 kann die Schulleitung bestimmen, dass bei besonderen Anlässen oder Veranstaltungen wie beispielsweise Sporttagen oder Projektwochen keine Jokertage bezogen werden können (vgl. für besondere Unterrichtsformen und Veranstaltungen auch § 26 Abs. 2 MSG). Die Sperrtage können auch nur für bestimmte Schulklassen oder für Schülerinnen und Schüler bestimmter Schuljahre gelten.

Schülerinnen und Schüler dürfen an Schultagen, an denen sie Abschlussprüfungen ablegen oder ihre Abschlussarbeit präsentieren, keine Jokertage beziehen (Abs. 2). Zum Begriff «Abschlussprüfung» sowie «Abschlussarbeit» siehe die Ausführungen zu § 27.

Die Schulleitung teilt die Sperrtage den Schülerinnen und Schülern jeweils zu Beginn eines Semesters in geeigneter Weise mit (Abs. 3).

§ 33. d. Ablehnung

Die Schulleitung oder die von ihr bezeichnete Stelle teilt der Schülerin oder dem Schüler eine Ablehnung der Gewährung eines Jokertages – z.B. aufgrund eines Sperrtages – schriftlich mit. Ein solcher Entscheid ist mittels Rekurs im Sinne von § 39 Abs. 1 MSG anfechtbar.

§ 34. Vermerk im Zeugnis

Die Praxis der Schulen bezüglich Eintragung der Anzahl von (entschuldigten oder unentschuldigten) Absenzen im Schulzeugnis ist heute uneinheitlich. Da im Zeugnis die schulische Leistung der Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Fächern ausgewiesen wird, darf das Zeugnis keine Angaben zu Abwesenheiten wie Absenzen, Dispensationen und Jokertagen enthalten, einschliesslich deren Anzahl. Dies wird neu in § 34 ausdrücklich verankert. Der Vermerk «dispensiert» im Zeugnis ist hingegen zulässig, wenn Schülerinnen und Schüler von einem Fach vollständig dispensiert worden sind und die Leistung in diesem Fach nicht mit einer Note bewertet werden konnte.

Die Schulleitung kann die Inhaberin oder den Inhaber der elterlichen Sorge sowie andere Erziehungsberechtigte gestützt auf § 22 Abs. 1 MSG in anderer geeigneter Weise über das Verhalten der Schülerinnen und Schüler und damit auch über Abwesenheiten wie Absenzen informieren.

§ 35. Nachholen von Unterrichtsstoff und Leistungsbeurteilungen

Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht wegen einer Absenz, einer Dispensation oder eines Jokertages versäumt haben, holen den versäumten Unterrichtsstoff selbstständig nach (Abs. 1). Sie holen ausserdem Leistungsbeurteilungen vor oder nach (Abs. 2). Die zuständige Lehrperson kann Ausnahmen gewähren.

6. Inkraftsetzung

Die Änderung des Mittelschulgesetzes vom 16. April 2018 und die Verordnungsänderung sind auf den 1. August 2020 in Kraft zu setzen.